

BGer 1C_549/2022 vom 27. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_549_2022

FR: TF 1C_549/2022 du 27 octobre 2022

IT: TF 1C_549/2022 del 27 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 27. Mai 2022 Strafanzeige gegen die Leitende Ärztin Bereich Gefängnisversorgung des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes. Er machte dabei geltend, die Angezeigte sowie die ihr "unterworfenen" Ärzte hätten sich der mehrfachen Verletzung der Fürsorgepflicht, der mehrfachen Versorgungsverweigerung, der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, des mehrfachen Amtsmissbrauchs sowie der mehrfachen Diskriminierung schuldig gemacht. Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich überwies die Sache mit Verfügung vom 8. August 2022 dem Obergericht des Kantons Zürich zum Entscheid über die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erteilte mit Beschluss vom 4. Oktober 2022 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass ein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten der Angezeigten nicht ersichtlich sei.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 13. Oktober 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die III. Strafkammer legte dar, weshalb für sie ein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten der Angezeigten nicht ersichtlich sei. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er vermag nicht aufzuzeigen, dass die III. Strafkammer Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, als sie die Ermächtigung zur Strafverfolgung verweigerte. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erweist (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.